

nach **Abs. 2** den zuständigen staatlichen Organen zu übermitteln sind. Dazu enthält § 58 der 1. DB zum StVG konkrete Bestimmungen. Im Abs. 2 wird dort festgelegt, daß über jeden Strafgefangenen mindestens 3 Monate vor der Entlassung die erforderlichen Hinweise und Informationen an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden sind. Diese Hinweise und Informationen müssen in erster Linie geeignet sein, Schlußfolgerungen und Maßnahmen abzuleiten, die der weiteren Erziehung der zur Entlassung kommenden Strafgefangenen dienen.

Inhalt der Einschätzungen müssen neben einer Bewertung der erreichten Erziehungsergebnisse und der Hinweise zur Beschaffung eines Arbeitsplatzes sowie Wohnraumes auf jeden Fall die im Abs. 2 genannten Probleme, wie die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges, die Familienverhältnisse, einzuleitende Betreuungsmaßnahmen bzw. medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen sein. Außerdem sind zweckmäßige und begründete Vorschläge und Empfehlungen zu geben, die der Hilfe und Unterstützung bei der Wiedereingliederung und deren Kontrolle dienen.

Dazu ist auch erforderlich zu prüfen, ob

- Maßnahmen nach § 47 StGB im Urteil festgelegt sind oder auf staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß §48 StGB erkannt worden ist;
- Zusatzstrafen nach §§ 49 bis 59 StGB ausgesprochen wurden und welche Konsequenzen sich daraus ergeben;
- Maßnahmen gemäß der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 6 S. 130) getroffen werden sollten.

5. Bei solchen Strafgefangenen, bei denen erkennbar ist, daß spezielle Maßnahmen zur Betreuung, Unterstützung oder Kontrolle erforderlich sind, ist nach § 58 der 1. DB zum StVG in der Regel bereits 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischeneinschätzung an die zuständige Abteilung Innere Angelegenheiten bzw. Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke zu übermitteln.